

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03. 06. 2015	2
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung - vom 04.06.2015	3 - 4
Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung - vom 04.06.2015	5 - 6
Impressum	8

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03. 06.2015

Am 03.06.2015 führte die Verbandsversammlung ihre 49.Sitzung durch. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss Nr. 202/15

Die Verbandsversammlung beschloss die 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung und beauftragte den Verbandsvorsteher, der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland als untere Landesbehörde, die 11. Änderungssatzung zur Veröffentlichung vorzulegen.

Beschluss Nr. 203/15

Die Verbandsversammlung beschloss die 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung - vom 04.06.2015 – Anlage A.

Beschluss Nr. 204/15

Die Verbandsversammlung beschloss die 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung - vom 04.06.2015.

Beschluss Nr. 205/15

Die Verbandsversammlung beschloss die Geschäftsordnung.

Beschluss Nr. 206/15

Die Verbandsversammlung beschloss dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vorzuschlagen, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 das Unternehmen Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in 14467 Potsdam, Behlerstraße 33 A, zu beauftragen.

Beschluss Nr. 207/15

Die Verbandsversammlung beschloss auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04.12.2013 die Altanschließerbeiträge zu erheben.

Beschluss Nr. 208/15

Die Verbandsversammlung beschloss den Kauf einer Grundstücksteilfläche.

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung - vom 04.06.2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung - vom 04.06.2015

im nächsten Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim an.

Bad Freienwalde (Oder), den 23. 06. 2015

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung –

Präambel

Auf der Grundlage des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.06.2015 die folgende 3. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung – Anlage A

1. Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch–Barnim vom 14. 05. 2014

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung wird Absatz 1.2. wie folgt geändert:

„1.2. Grundpreis pro Jahr und Zählergröße (Nenndurchfluss nach MID*)
[* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)]

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m ³ /h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m ³ /h	Grundpreis pro Tag	Grundpreis pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,16 €	60,00 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,55 €	200,75 €
Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,75 €	273,75 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,95 €	346,75 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	1,15 €	419,75 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	1,55 €	565,75 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	1,75 €	638,75 €
Qn100	100	entspricht Q3	160	2,10 €	766,50 €
Qn150	150	entspricht Q3	250	2,55 €	930,75 €

2. Absatz 2 Pkt 2.5. Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m ³ /h)	€ 82,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m ³ /h)	€ 127,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 10	entspricht MID - Q 3 (16 m ³ /h)	€ 358,00

3. Absatz 3. Pkt. 3.7. wird wie folgt geändert:

„3.7. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m ³ /h)	€ 91,50
bis Zählergröße Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m ³ /h)	€ 112,70
bis Zählergröße Qn 10	entspricht MID - Q 3 (bis 16 m ³ /h)	€ 161,40
ab Zählergröße Qn 15	entspricht MID - Q3 (bis 25 m ³ /h)	nach Aufwand

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 07. 2015 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 04. 06. 2015

Horneffer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Siebert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung - vom 04.06.2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung - vom 04.06.2015 im nächsten Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim an.

Bad Freienwalde (Oder), den 23. 06. 2015

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.06.2015 die folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung - Gebührensatzung – beschlossen:

Artikel I

Änderung des Inhaltsverzeichnisses

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondervereinbarungen
- § 4 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 5 Schmutzwassergebühren
- § 6 Schmutzwassergrundgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Schmutzwassermengengebühr
- § 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung

- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anordnungen für den Einzelfall
- § 19 In-Kraft-Treten
- § 20 – lfd. Nummerierung entfällt

2. § 6 Schmutzwassergrundgebühr Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Grundgebühr beträgt je öffentlicher Einrichtung unter Beachtung der Durchflussmenge und der Zählergröße

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m ³ /h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m ³ /h	Grundgebühr pro Tag	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,10 €	36,50 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,24 €	87,60 €
Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,40 €	146,00 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,60 €	219,00 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	0,60 €	219,00 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	1,60 €	584,00 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	2,40 €	876,00 €
Qn100	100	entspricht Q3	160	2,40 €	876,00 €
Qn150	150	entspricht Q3	250	6,00 €	2190,00 €

* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)

3. § 14 Anzeigepflicht, wird im Absatz 2 nach dem Wort „unverzüglich“ eingefügt:

„höchstens aber in einer Monatsfrist“

4. § 17 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 Abs. 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
2. entgegen § 7 Abs. 3, Mehrmengen an Wasser einleitet, was der Herkunft nach „Fremdwasser“ ist,
3. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 14 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 14 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01. 07. 2015 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 04. 06. 2015

Horneffer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siebert
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Der Verbandsvorsteher

Redaktion: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon: 03344 3003-30 **Telefax:** 03344 3003-50
E-Mail: info@tavob.de **Internet:** www.tavob.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.